



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 16/2006

Prüfungsordnung für den Studiengang
European Studies in Design
mit den Abschlussgraden Bachelor of Arts / Master of Arts
der Köln International School of Design
der Fachhochschule Köln

vom 1. August 2006



Herausgegeben am 10. August 2006

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

European Studies in Design

mit den Abschlussgraden

Bachelor of Arts

Master of Arts

**der Köln International School of Design
der Fachhochschule Köln**

Vom

1. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Aufnahmekommission
- § 5 Ablauf des Bewerbungsverfahrens
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung
- § 7 Betreuung der Studierenden im Ausland
- § 8 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 22 Module und Abschluss des Studiums
- § 23 Lehrgebiete des Studiums
- § 24 Prüfungs- und Studienleistungen

IV. Bachelorarbeit und Masterarbeit

§ 25 Bachelor- bzw. Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

V. Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Zusatzleistungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

Anlage:

Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang „European Studies in Design“ an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- (3) Der Studiengang „European Studies in Design“ ist ein Modellstudiengang. Der Bachelor- und Masterstudiengang „European Studies in Design“ wird in Kooperation mit derzeit sechs anderen europäischen Hochschulen durchgeführt:
 - Glasgow School of Art (Schottland),
 - UIAH University of Art and Design, Helsinki (Finnland),
 - Konstfack University, Stockholm (Schweden),
 - E.N.C.S.I. (Les Ateliers), Paris (Frankreich),
 - Politecnico di Milano (Italien),
 - Staatliche Hochschule für Bildende Künste, Stuttgart (Deutschland).Die Anzahl der europäischen Partnerhochschulen kann verändert werden.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen zum „Bachelor of Arts“ und zum „Master of Arts“ bilden jeweils einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungs- und europabezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, designrelevante Methoden und interdisziplinäre Vorgehensweisen für die Analyse nutzen- und leistungsbezogener Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche und internationale Bezüge zu beachten.
- (3) Das Bachelorstudium soll die gestalterischen, analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden in einem entwerferischen Kontext entwickeln und sie zur Teamarbeit und interkulturellen Kompetenz in einer Design-Arbeitsumgebung befähigen.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.
- (6) Das zur Masterprüfung führende forschungsorientierte Studium soll die designwissenschaftlichen Grundlagen und Methoden, die gestalterischen, analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden vertiefen und sie zur selbständigen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf internationaler Ebene befähigen. Das Masterstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung dieser Anforderungen und den ständigen Veränderungen im Berufsfeld die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur kritischen Einord-

nung und Auseinandersetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und somit zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

- (7) In dem forschungsorientierten Masterstudiengang können die Studierenden ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten und vertiefen, wobei die nationalen und internationalen Kooperationsprojekte, die Drittmittel- und Forschungsprojekte der Köln International School of Design eine interdisziplinäre Forschungskompetenz bei den Studierenden fördern.
- (8) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige und internationale Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden einen komplexen Problembereich eigenständig, entwurfsorientiert und in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten.
- (9) Der Masterabschluss ist gemäß § 97 Abs. 2 HG Zugangsvoraussetzung zum Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.
- (10) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist neben dem Nachweis der Fachhochschulreife (§ 66 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 66 Abs. 4 Satz 1 HG) der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang „European Studies in Design“ sowie der Nachweis einer zwölfmonatigen spezifischen praktischen Tätigkeit.
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (§ 66 Abs. 4 S. 2 HG) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 67 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung aufgrund von § 66 Abs. 4 HG berechtigt, ein Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (5) Der Nachweis der zwölfmonatigen spezifischen praktischen Tätigkeit ist durch ein Praktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn
 - a) neun Monate des Praktikums bis zum Studienbeginn abgeleistet wurden oder
 - b) wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 GG die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Monate), mindestens aber die Hälfte (sechs Monate) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, dass sie oder er einen ihr oder ihm in Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und soweit möglich, auch einen bei ihrer oder seiner Dienststelle beantragten be- willigten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat. Fehlende Zeiten des Praktikums sind spätestens zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters nachzuweisen.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikation durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung, Technik oder Wirtschaft erworben haben, müssen ein Prak- tikum von sechs Monaten Dauer nachweisen. Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) gilt mit der Maßgabe, dass in der Regel etwa zwei Drittel (vier Monate), mindestens aber die Hälfte (drei Monate) vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sein müssen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewer- ber eine Ausbildung in einem designrelevanten Bereich abgeschlossen hat.
- (8) Andere einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden.
- (9) Bis zu Beginn des Wintersemesters 2008/2009 können Studierende, die im Diplomstudiengang „Design“ eingeschrieben sind, nach erfolgreichem Abschluss des Vordiploms und eines Aus- wahlverfahrens in den Bachelorstudiengang unter Anrechnung der bisherigen Studienleistun- gen wechseln.
- (10) Die nach Absatz 1 geforderte studiengangbezogene Eignung für den Bachelorstudiengang wird durch eine von der Köln International School of Design bestellte Aufnahmekommission in einem gesonderten Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt. Das Verfahren besteht aus:
- Einer Hausarbeit (nach deren Beurteilung die Kommission eine Vorauswahl durchführt)
 - einer Klausurarbeit (Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Aufsicht)
 - einem Kolloquium (Präsentation der Klausurarbeit mit anschließendem Fachgespräch).

In der Hausarbeit soll eine studiengangbezogene Aufgabe bearbeitet werden, die in visueller, verbaler, zweidimensionaler oder in medialer Form gelöst werden kann. Im weiteren Verfahren wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere studiengangbezogene Aufgabe in Form einer Klausur gestellt. Für die Bearbeitung stehen je nach Aufgabenstellung zwei bis vier Zeit- stunden zur Verfügung. Das Ergebnis kann als zwei- oder dreidimensionale Arbeit oder auch als Text eingereicht werden. In dem anschließenden Kolloquium soll die Bewerberin oder der Be- werber das Arbeitsergebnis präsentieren. Die Auswahlkommission beurteilt die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber nach den folgenden Kriterien:

- Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung komplexer Sachverhalte der Gestaltung
- Kompetenz und Motivation zu konzeptioneller Arbeit.

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung ist aktenkundig zu machen.

- (11) Für die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang „Euro- pean Studies in Design“ sind zusätzlich zu den Erfordernissen nach Absatz 10 folgende Qualifika- tionen relevant:
- Sprachkompetenz
 - ein intensives Interesse an internationalen und interkulturellen Zusammenhängen und Fragestellungen, die soziokulturelle wie ökonomische Aspekte mit Belangen einer De- sign- und Entwurfstätigkeit verknüpfen.

Im Anschluss an das Feststellungsverfahren nach Absatz 10 führt die Aufnahmekommission ein Zulassungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber, um das Vorliegen der Qualifikation nach Satz 1 zu prüfen. Verlauf und Ergebnis dieses Gesprächs sind aktenkundig zu machen. Internationale Erfahrungen oder der Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten werden besonders berücksichtigt.

- (12) Als Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang „European Studies in Design“ wird ein qualifizierter Abschluss (Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Studiengang mit entsprechend internationalem Profil), der den Anforderungen des Bachelorstudiengangs entspricht oder diese ergänzt, der Nachweis der studienbezogenen Eignung für den Studiengang „European Studies in Design“ sowie der Nachweis einer „International Preparation“ (ähnlich der im vierten Semester des Bachelorstudiengangs „European Studies in Design“) gefordert.
- (13) Für die Feststellung der studienbezogenen Eignung sind für eine Aufnahme in den Masterstudiengang „European Studies in Design“ folgende Qualifikationen relevant:
 - eine erweiterte Sprachkompetenz
 - ein intensives Interesse an internationalen und interkulturellen Zusammenhängen und Fragestellungen, die soziokulturelle ökonomische und wissenschaftliche Aspekte mit Belangen einer Design- und Entwurfstätigkeit verknüpfen.
Eine entsprechende Vorbildung, wie internationale Berufspraxis und Projekterfahrung können von der Aufnahmekommission angerechnet werden.
- (14) Der Nachweis einer „International Preparation“ ist vor Aufnahme in den Masterstudiengang „European Studies in Design“ zu erbringen und bei der Einschreibung nachzuweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die diese „International Preparation“ nicht durch den Abschluss des Bachelorstudiengangs „European Studies in Design“ erworben haben, besteht die Möglichkeit den Nachweis auf eine andere Art zu erbringen. Die KISD wird gegebenenfalls ein Qualifizierungs-Modul/Workshop anbieten, welches sich gezielt an diese Gruppe zukünftiger Studierender richtet. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein entsprechendes Zertifikat bestätigt.
- (15) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Bachelorabschluss des Studiengangs „European Studies in Design“ werden bei einer Gesamtnote der Bachelorprüfung bis 2,0 direkt in den Masterstudiengang aufgenommen. Bei einer Gesamtnote der Bachelorprüfung schlechter als 2,0 entscheidet die Aufnahmekommission nach einem Gespräch über die Aufnahme in den Masterstudiengang.
- (16) Die nach Absatz 12 bis 14 geforderte studienbezogene Eignung für den Masterstudiengang „European Studies in Design“ wird durch eine von der Köln International School of Design bestellte Aufnahmekommission in einem gesonderten Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt. Die Aufnahmekommission führt ein Zulassungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber, um die Eignung für die Zulassung zum Masterstudiengang „European Studies in Design“ zu prüfen. Verlauf und Ergebnis dieses Gesprächs sind aktenkundig zu machen.
- (17) Die Aufnahme in den Bachelor- oder Masterstudiengang „European Studies in Design“ ist von der Anzahl der an den Partnerhochschulen vorhandenen Studienplätze abhängig.
- (18) Die Aufnahmekapazitäten für den Bachelor- und Masterstudiengang „European Studies in Design“ legt das International Committee der Köln international School of Design/Fachhochschule Köln gemeinsam mit dem Coordinators Board des Studienganges jährlich fest.
- (19) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Zielort in dem Bachelor- oder Masterstudiengang „European Studies in Design“ besteht nicht.

- (20) Die Auswahl aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber wird von einer Aufnahme-kommission durchgeführt. Für Personen, die in das Auswahlverfahren aufgenommen werden, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz im Bachelor- oder Masterstudiengang „European Studies in Design“.

§ 4 Aufnahmekommission

- (1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 bzw. 10 bis 14 wird an der Fachhochschule Köln eine Aufnahmekommission gebildet. Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus drei Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher Lehrgebiete der Köln International School of Design (KISD) der Fachhochschule Köln, die vom Institutsrat der Köln International School of Design für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Zudem sitzen eine Vertreterin oder ein Vertreter des International Committee und die Koordinatorin oder der Koordinator des Studienganges bei.
- (2) Die Aufnahmekommission für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „European Studies in Design“ ist identisch mit der Aufnahmekommission des Diplomstudiengangs Design und wird durch die Beisitzerinnen/ die Beisitzer, die in Absatz 1 aufgeführt sind, ergänzt.

§ 5 Ablauf des Bewerbungsverfahrens

- (1) Die Frist zur Bewerbung für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „European Studies in Design“ wird jeweils zum Beginn des Wintersemesters von der Aufnahmekommission bestimmt.
- (2) Für die Teilnahme an den studiengangbezogenen Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „European Studies in Design“ sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
- tabellarischer Lebenslauf,
 - Portfolio über eigene Projekte (innerhalb und außerhalb des Studiums),
 - „Statement of Purpose“ – Begründung zur Bewerbung und zur Zielortwahl der europäischen Partnerhochschule, optional
 - zusätzlich ein Entwurf einer eigenen Projektidee an den Partnerhochschulen,
 - Angabe der gewünschten Zielorte: erste und zweite Präferenz.
- (3) Die Aufnahmekommission legt Format und Umfang des Portfolios fest.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Regelzugang und somit für die Aufnahme in das erste Semester des Bachelorstudiengangs „European Studies in Design“ bewerben, haben die nach § 3 Abs. 1 bis 8 geforderten Studienvoraussetzungen und Qualifikationen zu erfüllen.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Diplomstudiengang Design für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang „European Studies in Design“ bewerben, haben das erfolgreiche Ablegen ihres Vordiploms nachzuweisen. Nach dem Durchlaufen des entsprechenden Auswahlverfahrens erfolgt die Aufnahme in das vierte Semester des Bachelorstudiums unter Anrechnung der bisherigen Studienleistungen.
- (6) Wurde die Intermediate Examination mit einer Durchschnittsnote schlechter als 2,0 bestanden, hat die Aufnahmekommission ein weiteres Gespräch mit den entsprechenden Studierenden zu führen, um einer endgültigen Aufnahme in den Studiengang zuzustimmen. Ist das nicht der Fall, haben die betreffenden Studierenden die Möglichkeit, im Diplomstudiengang „Design“ weiter zu studieren.

- (7) Die Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Regelzugang und somit für die Aufnahme in das erste Semester des Masterstudiengangs „European Studies in Design“ bewerben, haben die nach § 3 Abs. 12 bis 15 geforderten Studienvoraussetzungen und Qualifikationen zu erfüllen.
- (8) Die Aufnahmekommission entscheidet auf Grund der fachlichen Qualifikation vorläufig über eine Aufnahme in den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „European Studies in Design“, in der Regel Mitte Januar.
- (9) Die Aufnahmekommission leitet nach der vorläufigen Auswahlentscheidung die entsprechenden Bewerbungen an die Koordinatorin bzw. den Koordinator des Bachelor- bzw. Masterstudienganges „European Studies in Design“ weiter.
- (10) Die Entscheidung über die Studienplatzvergabe an einem bestimmten Zielort trifft die jeweilige Partnerhochschule aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber. Wird die Bewerbung von der gewünschten Partnerhochschule abgelehnt, so wird die Bewerbung an das Ziel zweiter Präferenz weitergeleitet.
- (11) Die Aufnahme des Studiums an einer ausländischen Partnerhochschule setzt ausreichende Kenntnisse in der Sprache der entsprechenden europäischen Partnerhochschule voraus.

§ 6 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

- (1) Das Bachelorstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (§ 13). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Masterstudium schließt sich an ein Bachelorstudium oder eine entsprechende Vorbildung gemäß § 3 an und umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern einschließlich der Prüfungszeit. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (§ 13).
- (3) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 24 und dem Studienplan (Anlage).
- (4) Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile: Die ersten beiden Jahre des Studiums werden an der Köln International School of Design absolviert. Das dritte Studienjahr verbringen die Studierenden an einer der ausländischen Partnerhochschulen des Studiengangs. Für Studierende der Fachhochschule Köln entfällt die Staatliche Akademie der Künste, Stuttgart, als Ziel. Während des Studiums an der Hochschule des Gastlandes erarbeitet die Studentin oder der Student die Bachelorarbeit (§ 25). Zum Ende des dritten Studienjahres erfolgen an der Köln International School of Design die Prüfung der Bachelorarbeit und das Kolloquium (§ 28). Näheres ergibt sich aus dem Studienplan.
- (5) Das erste Studienjahr im Masterstudiengang verbringt die Studentin oder der Student ganz oder teilweise an einer (für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „European Studies in Design“ anderen) ausländischen Partnerhochschule des Kooperationsverbundes. Im zweiten Studienjahr erfolgt das Masterstudium ganz oder teilweise an der Köln International School of Design. Im letzten Semester des zweiten Studienjahres wird die Masterarbeit angefertigt und die Masterprüfung und das Kolloquium (§ 25 ff) abgelegt.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze für das Auslandsjahr im Bachelor- und im Masterstudiengang an einer Partnerhochschule des Kooperationsverbundes erfolgt durch ein Bewerbungsverfahren nach § 5.

§ 7 Betreuung der Studierenden im Ausland

- (1) Die oder der Studierende wird während seines Auslandsstudiums durch eine Professorin oder einen Professor der Köln International School of Design sowie durch eine Professorin oder einen Professor der ausländischen Partnerhochschule betreut.
- (2) Diese Betreuung der Studierenden geschieht auf der Basis von Internet und E-Mail. Beteiligt sind die jeweiligen Studierenden, die betreuende Professorin oder der betreuende Professor der ausländischen Partnerhochschule und der Fachhochschule Köln sowie die Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit und die Koordinatorin oder der Koordinator des Studienganges.
- (3) Um eine angemessene fachliche Betreuung der Studierenden im Ausland zu gewährleisten, dokumentieren diese in regelmäßigen Abständen ihr Studienprojekt.

§ 8 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelor- bzw. Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling im Bachelorstudiengang alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten bzw. im Masterstudiengang bis zum Ende des vierten Studiensemester ablegen kann.
- (3) Die Prüfungen der Intermediate Examination werden in der Regel im dritten Semester des Bachelorstudiums abgelegt. Die Gesamtnote der Intermediate Examination geht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die organisatorischen Rahmenbedingungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten der jeweiligen Prüfungen einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Köln International School of Design ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule.
- (2) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „European Studies in Design“ ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Design an der Köln International School of Design und besteht aus sieben Personen:
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Institutsrat der Köln International School of Design über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Bei den abschließenden Teilen der Bachelor- und der Masterprüfung kann die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer auch ein Mitglied einer europäischen Partnerhochschule sein. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Lehrgebiet eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundi-

ge Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die oder der Studierende kann für die Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Sie oder er kann ferner die Prüferinnen oder die Prüfer als Betreuerinnen bzw. Betreuer der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Alle Prüfungen werden im Rahmen der Lehrgebiete abgelegt. Werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Technische Lehrkräfte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte als Prüfer vorgeschlagen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Berufung in Abstimmung mit der oder dem für dieses Lehrgebiet zuständigen Professorin bzw. Professor.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder E-Mail ist ausreichend.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen oder Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet (§ 92 Abs. 3 S. 2 HG). Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Köln oder im Rahmen der Zweithörerschaft gemäß § 71 HG abgelegt worden sind, werden nur angerechnet, wenn der Prüfling in dem Studiengang, für den die Anrechnung erfolgen soll, in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.
- (5) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 82 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.

- (7) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | | |
|------------------|----------|---------------------|
| bis 1,5 | die Note | "sehr gut" |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note | "gut" |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note | "befriedigend" |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note | "ausreichend" |
| über 4,0 | die Note | "nicht ausreichend" |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor- und Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung

und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Die ECTS-Punkte werden im Studienplan (Anlage) und im Modulhandbuch ausgewiesen .
- (4) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 und des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11.
- (6) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Intermediate Examination, die Bachelor- bzw. die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird, in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchszahl werden Fehlversuche, die in der gleichen Prüfung im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes unternommen worden sind, mitgezählt.
- (3) Die Intermediate Examination, Bachelor- und die Masterarbeit und das jeweils dazugehörige Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Kolloquiums muss innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, anderenfalls gilt auch der Wiederholungsversuch als nicht bestanden, es sei denn, dass die oder der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der

Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (ggf. höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach dem Modulhandbuch für das betreffende Modul angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als es das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 erfordert.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 19), mündliche Prüfungen (§ 20) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 21) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungstermin für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.
- (5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum schriftlich oder über das ggf. vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren an das Prüfungsamt zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Anmelde Listen davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 71 Abs. 1 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat,
 3. die nach dem Studienplan als Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte erbracht hat.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt (oder der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden) oder über das ggf. vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage (oder eine Woche) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absätzen 2 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Fachrichtung Design endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- bzw. die Masterprüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Prüfungstermine und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. In Zweifelsfällen kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung eingeholt werden; im Fall von Widerspruchsverfahren ist eine zweite Bewertung einzuholen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird Prüfling in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (2) Weitere Prüfungsformen sind Hausarbeiten und mündliche Beiträge.
- (3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 22 Module und Abschluss des Studiums

- (1) Im Studium sind in allen nach dem Studienplan (Anlage) vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 21 abzulegen. Die Lehrgebiete des Studiums sind in § 23 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium ergeben sich aus dem Studienplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters (Bachelor) bzw. vierten (Master) vollständig abgelegt werden können.

§ 23 Modulprüfungen im Studium

- (1) Das Studium erstreckt sich auf die folgenden Lehrgebiete im Projektstudium und die wissenschaftlichen Seminare:
- Designtheorie und -geschichte
 - Corporate Identity
 - Typographie und Layout
 - Design Management
 - Geschlechterverhältnisse im Design und qualitative Design-Forschung
 - Service Design
 - Interface Design
 - Ökologie und Design
 - Produktionstechnologie
 - Design Konzepte
 - Audiovisuelle Medien
 - Design for Manufacturing
 - weitere Lehrgebiete nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots

Lehrbereiche der Technischen Seminare:

- Digitale Medien
 - Audiovisuelle Medien
 - Online Medien
 - 3 D-Visualisierung und CAD
 - PrePress
 - Photographie
 - Technisches Zeichnen
 - Skizzieren (Entwurfszeichnen)
 - Kunststofftechnik
 - Modellbau
 - Weitere Bereiche nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots.
- (2) Studienleistungen sind bestanden, wenn die oder der Studierende die für die entsprechende Lehrveranstaltung geforderte Leistung fristgerecht erbracht hat und diese den gestellten Anforderungen entspricht. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende auf der Grundlage der allgemeinen Festlegungen durch den Prüfungsausschuss. Versuche zur Erbringung von Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens unbeschränkt wiederholt werden

§ 24 Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor- und Masterstudiengang

- (1) In den sechs Semestern des Bachelorstudiums hat die oder der Studierende die im Studienplan (Anlage) dargestellten Module erfolgreich zu absolvieren. Der Studienumfang für den Bachelorstudiengang beträgt in der Regel 30 ECTS pro Semester.
- (2) Die Intermediate Examination besteht aus der Bearbeitung zweier Themen in Form von Projektarbeiten. Das sogenannte Nebenthema ist als theorieorientierte Projektarbeit (theoretische Betrachtung auf Basis wissenschaftlicher Gesichtspunkte), das Intermediate Project ist als entwerfungs-basierte Umsetzung einer Designleistung zu bearbeiten. Beide Bearbeitungen sind zu dokumentieren und werden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und geprüft. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt sechs Wochen.
- (3) Im Bachelorstudium hat die oder der Studierende während des Studienjahres an der ausländischen Partnerhochschule auf der Grundlage des dortigen Lehrangebots Leistungen im Umfang

von 46 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Die ausländische Partnerhochschule stellt hierüber eine Bescheinigung aus.

- (4) In den vier Semestern des Masterstudiums hat die oder der Studierende die im Studienverlaufsplan dargestellten Module erfolgreich zu absolvieren. Der Studiumumfang für den Masterstudiengang beträgt in der Regel 30 ECTS pro Semester.
- (5) Im Masterstudium hat die oder der Studierende während des Studienjahres an der ausländischen Partnerhochschule auf der Grundlage des dortigen Lehrangebots Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Die ausländische Partnerhochschule stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Bei der Erbringung von Studienleistungen dieses Moduls der „International Experience MA“ können in Teilen Leistungen, die an der KISD erbracht werden, angerechnet werden.
- (6) Die beiden Prüfungen des Moduls „Research & Development“ in Form der beiden Research Proposals des Masterstudiengangs sind in zwei verschiedenen und von der Masterarbeit zu unterscheidenden Lehrgebieten abzulegen. Sie bestehen jeweils aus einer in Form und Umfang angemessenen Ausarbeitung, die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgestimmt wird und für die ein Bearbeitungszeitraum von zwei Monaten zur Verfügung steht sowie einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung von jeweils etwa 30 Minuten Dauer.
- (7) Studienleistungen sind bestanden, wenn die oder der Studierende die für die entsprechende Lehrveranstaltung geforderte Leistung fristgerecht erbracht hat und diese den gestellten Anforderungen entspricht. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende auf der Grundlage der allgemeinen Festlegungen durch den Prüfungsausschuss. Versuche zur Erbringung von Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens unbeschränkt wiederholt werden.

IV. Bachelor- und Masterarbeit

§ 25 Bachelor- bzw. Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Bachelor- (Bachelor Examination) und die Masterarbeit (Master-Thesis) sollen jeweils zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind jeweils die eigenständige Untersuchung einer designrelevanten Problematik mit dem Ziel, einen innovativen, entwurfsorientierten Ansatz zu finden und diesen auszuarbeiten, sowie eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung zu erstellen.
- (2) Die Bachelorarbeit besteht aus einer Projektarbeit, die über einen Zeitraum von 16 Wochen parallel zum Studium an der ausländischen Partnerschule durchgeführt wird. Sie ist in Form und Inhalt mit beiden Prüferinnen bzw. Prüfern abzustimmen und soll sich auf zwei verschiedene Lehrgebiete beziehen.
- (3) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 10 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor- oder Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelor- oder Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden,

wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelor- oder Masterarbeit zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf nicht aus den Lehrgebieten der Prüfungen des Moduls „Research & Development“ des Masterstudiengangs stammen.

- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium sowie zur Masterarbeit und zum Kolloquium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium ist zeitgleich zu stellen. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Intermediate Examination des Bachelorstudiengangs bestanden hat,
 2. die in § 24 Abs. 1, 2 und 6 aufgeführten Leistungen erbracht hat und die entsprechenden Leistungspunkte nachweist,
 3. den erfolgreichen Abschluss des Studienjahrs an der ausländischen Partnerhochschule gemäß § 24 Abs. 3 sowie die erforderlichen 46 Leistungspunkte daraus nachweist und
 4. an der Fachhochschule Köln im Studiengang „European Studies in Design“ eingeschrieben oder zum Studium zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zum Kolloquium ist zeitgleich und spätestens zu Anfang des zweiten Studienjahres des Masterstudiums zu stellen. Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Bachelorprüfung im Studiengang „European Studies in Design“ oder eine vergleichbare Prüfung (§ 3 Abs. 12) erfolgreich abgelegt hat,
 2. an der Fachhochschule Köln im Masterstudiengang „European Studies in Design“ eingeschrieben oder zum Studium zugelassen ist,
 3. die studienbegleitenden Leistungen nach § 24 Abs. 4 einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte erbracht,
 4. das Auslandsstudienjahr nach § 24 Abs. 5 absolviert und dabei 60 Leistungspunkte erworben und
 5. die zwei Prüfungen des Moduls „Research & Development“ nach § 24 Abs. 6 bestanden hat.
- (3) Die Bachelor- bzw. die Masterarbeit und das jeweilige auf die Arbeit bezogene Kolloquium stellen eine zusammengehörige Prüfungsleistung dar. Im Bachelorstudium wird die Zulassung zum Kolloquium ausgesprochen, wenn die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und die Bachelorarbeit fristgerecht abgeliefert und mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Im Masterstudiengang wird die Zulassung zum Kolloquium ausgesprochen, wenn die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind und die Masterarbeit fristgerecht abgeliefert und mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils schriftlich über die Koordinatorin oder den Koordinator des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs „European Studies in Design“ an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit, einer Masterarbeit oder einer Diplomarbeit in der Fachrichtung Design und zur Ablegung der Bachelor- oder Masterstudiengang im Studiengang European Studies in Design.
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelor- oder der Masterarbeit bereit ist. Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Das in dem Zulassungsantrag genannte Lehrgebiet, in dem die oder der Studierende im Bachelor- bzw. Masterstudiengang die Bachelor- bzw. Masterprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (6) Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag kann dieser schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor- oder Masterarbeit der oder des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die oder der Studierende eine der in Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Studierenden oder dem Studierenden gewählte Thema bestätigt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Prüfung) der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist und parallel zum Studium an der Gasthochschule durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Prüfung) der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (4) Im Fall einer Behinderung der oder des Studierenden findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 3 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Kolloquium bezieht sich auf die Bachelor- bzw. die Masterarbeit, ist jedoch selbstständig zu bewerten und findet in der Regel etwa eine Woche nach Abgabe der Arbeit statt. Es dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor- bzw. der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (4) Das Kolloquium besteht aus einer 20-minütigen Präsentation der Bachelorarbeit bzw. einer 30-minütigen Präsentation der Masterarbeit, an die sich eine mündliche Prüfung anschließt. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Arbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des Absatzes 2 Satz 6 bis 8 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium einschließlich der Präsentation dauert bei der Bachelorprüfung etwa 45 Minuten, bei der Masterprüfung etwa 60 Minuten. Im Übrigen finden für die Durchführung des Kolloquiums die für Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Bei einer nicht ausreichenden Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit findet kein Kolloquium statt.

V. Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen 180 Leistungspunkte, die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen 120 Leistungspunkte erbracht wor-

den sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelor- bzw. Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der in Absatz 2 bis 4 aufgeführten Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelor- bzw. der Masterprüfung sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte.

- (2) Die Gesamtnote der Intermediate Examination ergibt sich wie folgt:

Nebenthema	30 %
Intermediate Project	60 %
Kolloquium	10 %

Die Gesamtnote der Intermediate Examination geht zu 40% in die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit ein. Bei Quereinstieg in den Bachelorstudiengang bis zum vierten Semester können die bisherigen Leistungen von der Aufnahmekommission entsprechend angerechnet werden.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich anteilig aus den Leistungen der Intermediate Examination, den Leistungen des vierten Semesters (Gesamtnote des Moduls „Themencluster International“) und der Bachelor-Projektarbeit. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Intermediate Examination	40 %
Studienleistungen 4. Semester	10 %
Bachelor-Projektarbeit	40 %
Kolloquium	10 %

- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen des Masterstudiengangs, der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulprüfung (Research Proposal 1 und 2)	50 %
Masterarbeit	30 %
Kolloquium	20 %

- (5) Neben den Modulprüfungen werden im jeweiligen Zeugnis auch die erlangten ECTS-Leistungspunkte aufgeführt.

- (6) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 10 beurkundet.
- (8) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (9) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Zusatzleistungen

Die oder der Studierende kann sich an weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen und Studienleistungen beteiligen. Diese zusätzlichen Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote der Prüfung nicht berücksichtigt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Bekanntgabe der Noten der Modulprüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung und des Kolloquiums bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfungsleistung beziehen, wird dem Student oder der Studentin auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 7 und 9, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 7 und 9 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtigen Urkunden nach § 30 Abs. 7 und 9 sowie die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses, der Urkunden oder Bescheinigungen ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung findet für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmalig ein Studium in dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang „European Studies in Design“ aufnehmen und an der Fachhochschule Köln eingeschrieben werden. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 2. Juni 2005 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 24. Juli 2006.

Köln, den 1. August 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage:
Modul- und Studienplan

